

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1958

Nummer 41

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
21. 5. 58	Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz. Gemeinnütziges öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen in Düsseldorf	763	227
21. 5. 58	Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz. Gemeinnütziges öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen in Düsseldorf	763	233

763

Satzung

der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Gemeinnütziges öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen in Düsseldorf.

GV. 58,
227
GV. 58,
253

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1958 auf Grund von §§ 6 und 7 (d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhendes öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, das ausschließlich dem gemeinen Nutzen dient. Sie ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des preußischen Gesetzes betreffend die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241). Die Anstalt hat die ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten.

Mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz steht sie in Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

2. Sitz und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
3. Die Anstalt ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, insbesondere die öffentlichen Bücher einzusehen und Abschriften zu verlangen.
4. Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Dieses enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Anstalt betreibt die Versicherung gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden, die Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Weideviehdiebstahl-Versicherung, die Glas-, Waldbrand- und Mietverlust-Versicherung, die Maschinen-, Montage- und Bauwesen-Versicherung, die Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei Feuer- und Maschinenschäden, die Sturm-, Hagel- und Transportversicherung, die

Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrversicherung, die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden sowie die Warenversicherung bei Abzahlungsgeschäften.

2. Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschließen.
3. Die Anstalt ist verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftsgebietes jedes Gebäude gegen Brandschäden zu versichern, sofern nicht gesetzliche Ablehnungsgründe vorliegen.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden kann die Anstalt den Betrieb weiterer Versicherungszweige aufnehmen.
5. Sie hat die Aufgabe, bei dem Betrieb ihrer Versicherungszweige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren durchzuführen; insbesondere hat sie die Pflicht, die Brandsicherheit in ihrem Geschäftsgebiet zu fördern.
6. Die Anstalt ist verpflichtet, die „Feuerwehrunfallkasse Rheinland“ im Sinne der Satzung dieser Kasse zu verwalten.

§ 3

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt die Bezirke, in denen sie am 1. Januar 1937 zum Geschäftsbetrieb zugelassen war.

§ 4

Vermögen und Haftung

1. Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der Gesetze und der Richtlinien der Aufsichtsbehörden anzulegen. Vermögen und Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder ihrer Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie sind von dem Vermögen anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts getrennt zu halten.
2. Die Gewährträger — der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz — haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Anstalt können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Leistungen den Gewährträgern zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.
3. Aus dem im Jahresabschluß ausgewiesenen Überschuß soll zur Deckung außergewöhnlicher Verluste eine Sicherheitsrücklage in Höhe eines einfachen Jahresbeitrages der Bruttobeiträge gebildet werden. Der Verwaltungsrat kann schon vor Auffüllung der Sicherheitsrücklage auf diesen Jahresbetrag die Verwendung von Überschüssen für die Beitragsrückerstattung beschließen; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
4. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von 7 Monaten den Jahresabschluß (Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

§ 6

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der Anstalt ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen für Zwecke des Feuerlöschwesens, und zwar im Verhältnis der dann vorhandenen Prämienbestände im Gebiete des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz zu verwenden.

§ 7

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8

Bestellung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wird von den zuständigen Organen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz berufen. Er besteht aus:
 - a) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem ständigen Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz.
Diese Mitglieder sind befugt, sich im Behinderungsfalle durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen, nicht jedoch im Vorsitz. Die ständigen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen;
 - b) weiteren 15 Mitgliedern, von denen zwei Drittel vom Landschaftsverband Rheinland und ein Drittel vom Lande Rheinland-Pfalz bestellt werden. Die Mitglieder werden für vier Jahre bestimmt.

Im Verwaltungsrat sollen das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen, die Landwirtschaft, der Haus- und Grundbesitz, die gewerbliche Wirtschaft und die kommunale Verwaltung durch maßgebliche Persönlichkeiten angemessen vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
3. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Ziffer 1 b) ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten für die Stellvertreter entsprechend.
4. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Ernennung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle bis zum Ablauf seiner Amtszeit sein Stellvertreter.
5. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Betriebsangehörige der Anstalt sowie für private Versicherungsunternehmen tätige Personen, Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter müssen Versicherungsnehmer der Anstalt sein.
7. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 1 b) erlischt außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen oder die Bestellung von den jeweils berufenden Gewährträgern zurückgenommen wird.

§ 9

Vorsitz im Verwaltungsrat

1. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und für die Dauer von einem Jahr der ständige Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz. Sie vertreten sich gegenseitig.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat die Belange der Anstalt und die der Versicherungsnehmer zu wahren; ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
2. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung des ständigen Vertreters des Generaldirektors gemäß § 12 Ziff. 2,
 - b) die Anstellung und Kündigung der leitenden Angestellten,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Verwendung etwaiger Überschüsse im Rahmen des § 4 Abs. 3,
 - e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß,
 - f) die Einführung neuer Versicherungszweige,
 - g) die Einführung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - h) An- und Verkäufe von Grundstücken sowie deren Bebauung. Werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
 - i) die Aufstellung einer Dienst- und Vergütungsordnung,

- j) die Aufnahme von Darlehen durch die Anstalt und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit dies nicht unmittelbar mit ihrer Versicherungstätigkeit zusammenhängt,
- k) die allgemeinen Grundsätze für die Bestellung des Außendienstes,
- l) die Bestellung der Mitglieder der Fachbeiräte,
- m) die Entscheidung über Beschwerden, soweit diese nach der Satzung zugelassen sind (§ 23),
- n) die rechtsverbindliche Zeichnungsbefugnis gemäß § 12 Ziff. 7.

Die Beschlüsse zu Ziff. 2 a) und f) bedürfen der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde, solche nach Ziff. 2 f) auch der Fachaufsichtsbehörde und solche nach Ziff. 2 e), g) und h), soweit es sich um den Ankauf und die Bebatung von Grundstücken handelt, nur der Fachaufsichtsbehörde.

3. Der Verwaltungsrat hat gegenüber den Gewährträgern ein Vorschlagsrecht

- a) bei der Berufung des Generaldirektors bzw. des Vorstandes,
- b) bei Erlass und Änderung der Satzung,
- c) bei der Vereinigung der Anstalt mit anderen Versicherungsunternehmen,
- d) bei der Auseinandersetzung im Falle von Gebietsänderungen,
- e) bei der Übertragung eines Versicherungsbestandes,
- f) bei Auflösung der Anstalt.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn es 6 stimmberechtigte Mitglieder oder der Generaldirektor unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Generaldirektor die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung fest.

2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
3. Ist ein Mitglied verhindert, so soll an seiner Stelle der Vertreter eingeladen werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Falls einem Beschluß nicht mindestens zwei der von Rheinland-Pfalz benannten Mitglieder zustimmen, hat der Vorsitzende auf Antrag festzustellen, daß dieser Beschluß noch nicht gültig zustandegekommen ist. Falls der Antrag oder die Vorlage daraufhin nicht zurückgezogen werden, hat der Vorsitzende zur erneuten Beschlußfassung eine weitere Sitzung des Verwaltungsrats, frühestens nach einer Woche, spätestens nach vier Wochen, anzuberaumen. Die erneute Beschlußfassung über den Antrag oder die Vorlage ist sodann endgültig.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrats auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.
7. Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden Mitarbeiter. Der Verwaltungsrat kann die Hinzuziehung von Mitarbeitern der Anstalt zu den Sitzungen verlangen.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Generaldirektor zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzuleiten.

§ 12

Bestellung, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von den zuständigen Organen der Gewährträger bestellt; er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

2. Solange der Vorstand aus einer Person besteht, führt diese die Bezeichnung „Generaldirektor“. In diesem Falle ist vom Verwaltungsrat ein ständiger Vertreter des Generaldirektors zu bestellen.
Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so führt sein Vorsitzender die Bezeichnung „Generaldirektor“.
3. Ein mehrköpfiger Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt; er ist für deren ordnungsmäßigen Gang sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.
5. Der Generaldirektor leitet und verteilt innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.
6. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind bei einem mehrköpfigen Vorstand die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsrats befugt, Vertretungsvollmachten für alle oder für bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen und die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr zu regeln.

§ 13

Zuständigkeit der Gewährträger

Eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der Gewährträger bedarf es in den Fällen des § 10 Abs. 3 a) bis f).

§ 14

Dienstherrnenfähigkeit

1. Die Anstalt hat Dienstherrnenfähigkeit.
2. Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Generaldirektor. Für ihre Rechtsverhältnisse gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- und Vergütungsordnung. Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist der Verwaltungsrat.
3. Die Rechtsverhältnisse der bei der Anstalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beschäftigten Beamten und Dauerangestellten bleiben unberührt.

§ 15

Landwirtschaftlicher Beirat

1. Zur Beratung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Beirat gebildet, der aus 7 Mitgliedern besteht. Von diesen Mitgliedern müssen 4 aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und 3 aus dem Lande Rheinland-Pfalz bestellt werden. Den Vorsitz führt der Generaldirektor.
2. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit den im Geschäftsgebiet der Anstalt arbeitenden Landwirtschaftskammern. Für die Bestellung und für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sinngemäß.

§ 16

Beirat für den Haus- und Grundbesitz

1. Zur Beratung in Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes wird ein Beirat gebildet, der aus 7 Mitgliedern besteht. Von diesen Mitgliedern müssen 5 aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und 2 aus dem Lande Rheinland-Pfalz bestellt werden. Den Vorsitz führt der Generaldirektor.
2. Die Berufung erfolgt im Benehmen mit der im Geschäftsgebiet der Anstalt arbeitenden Organisation des privaten und gemeinnützigen Haus- und Grundbesitzes. Für die Bestellung und für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sinngemäß.

§ 17

Fachbeiräte

Weitere Fachbeiräte können auf Vorschlag des Generaldirektors durch Beschluß des Verwaltungsrats eingerichtet werden.

§ 18

Außendienst

Der Außendienst der Anstalt wird von dem Generaldirektor bestellt.

In der Gebäudefeuerversicherung werden die Interessen der Anstalt in den Stadt- und Landgemeinden des Gebietes des Landschaftsverbandes Rheinland von den Oberstadt-, Stadt-, Amts- bzw. Gemeindegeldverwaltern und in Rheinland-Pfalz von den Oberbürger- und Bürgermeistern sowie von den Amtsbürgermeistern wahrgenommen.

Der Generaldirektor kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf die Tätigkeit eines Angehörigen dieses Personenkreises verzichten, falls es infolge besonderer Verhältnisse geboten oder zweckmäßig erscheint.

§ 19

Versicherungsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung, die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes.
2. Die Anstalt ist nicht berechtigt, dem Erwerber eines bei ihr versicherten Gebäudes das Versicherungsverhältnis zu kündigen, es sei denn, es handelt sich um ein Gebäude, dessen Versicherung nach § 10 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten abgelehnt werden kann. Diese Bestimmungen finden auch bei Zwangsversicherung und einem sonstigen Erwerb durch Hoheitsakt Anwendung.
3. Die Versicherungsnehmer haften einander und Dritten gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Das Versicherungsverhältnis begründet keinen Anspruch auf Auseinandersetzung im Falle seiner Beendigung oder im Falle der Auflösung der Anstalt.
4. Die Beiträge der Versicherungsnehmer sind nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik, insbesondere nach der übernommenen Gefahr abzustufen.
5. Rückständige Versicherungsbeiträge und Kosten aus der Versicherung unbeweglicher und beweglicher Sachen gegen Brand können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Gegen eine Forderung der Anstalt aus der Beitragspflicht kann der Versicherungsnehmer nicht aufrechnen.

§ 20

Schätzung der Versicherungswerte in der Brandversicherung

1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen wird auf Grund einer Schätzung übernommen.
2. Die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens regelt der Generaldirektor in einer Anweisung.

§ 21

Verfahren bei der Schadenfeststellung

1. Die Feststellung der Höhe des Schadens erfolgt, soweit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen. Im letzteren Falle ernennt jede Partei ihren Sachverständigen. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Schadenfeststellung von jeder Partei beantragt werden.
2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist einen Sachverständigen zu ernennen oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der gemäß § 18 zuständige Kommunalbeamte den Sachverständigen des Versicherungsnehmers.

Beide Sachverständigen ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, ernannt ihn im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland der Oberkreisdirektor und in den kreisfreien Städten der Oberstadtdirektor; im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister und in den Kreisen der Landrat.
3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann.
4. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei selbst, die Kosten des Obmanns jede Partei zur Hälfte.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherungsnehmer auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

§ 22

Schutz der Grundpfandgläubiger

Bei der Brand- einschließlich Blitz- und Explosionsversicherung von Gebäuden gewährt die Anstalt den Gläubigern von Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden Schutz nach den folgenden Bestimmungen, ohne daß es einer Anmeldung dieser Rechte bedarf:

1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Zur Sicherung der Wiederherstellung erfolgt die Zahlung der Entschädigung in drei Teilbeträgen. Der erste wird gezahlt, sobald mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, der zweite, sofern das Gebäude unter Dach gebracht ist, der dritte, wenn der Wiederaufbau vollendet ist und die Wiederherstellungskosten die Höhe der Entschädigungssumme erreicht haben.

Die Zahlung erfolgt auf Bescheinigung der zuständigen örtlichen kommunalen Verwaltungsbehörde.

2. Sofern die bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung für die Wiederherstellung gesichert ist, kann die Auszahlung in einer Summe erfolgen.
3. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung erfolgt, sofern das Grundstück unbelastet ist oder wenn sämtliche Grundpfandgläubiger der Auszahlung der Entschädigung schriftlich zustimmen. Auf Verlangen der Anstalt sind die Zustimmungserklärungen zu beglaubigen. Es ist jeweils ein beglaubigter Grundbuchauszug vorzulegen.
4. Die Schutzbestimmungen für die Grundpfandgläubiger (§ 97—107 c des Versicherungs-Vertragsgesetzes) gelten, soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, mit folgenden Erweiterungen:

a) Der im Versicherungs-Vertragsgesetz vorgesehene Schutz der Grundpfandgläubiger tritt ein, ohne daß es einer Anmeldung der Rechte der Grundpfandgläubiger bedarf.

b) § 102 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungs-Vertragsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Die im Gesetz vorgesehene Frist von einem Monat kann nur durch eine Mitteilung in Lauf gesetzt werden, die nach fruchtloser Volistreckung in das bewegliche Vermögen und frühestens sechs Monate nach Fälligkeit des Versicherungsbeitrages erfolgt. Die Verpflichtung gegenüber dem Grundpfandgläubiger besteht auch im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung eines Erstbeitrages fort.

Die Anstalt darf, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, die von dem Grundpfandgläubiger angebotene Beitragszahlung nicht ablehnen.

§ 23

Beschwerde und Einspruch

1. Gegen Entscheidungen des Vorstandes über Rechte und Ansprüche der Versicherungsnehmer und Grundpfandgläubiger steht den Beteiligten neben dem ordentlichen Rechtsweg das Beschwerderecht zu.

Die Frist für die Erhebung der Klage (§ 12 Abs. 3 Versicherungs-Vertragsgesetz) wird durch die Einlegung der Beschwerde weder unterbrochen noch gehemmt.

2. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bescheides bei dem Vorstand einzulegen, der sie zur Entscheidung an den Verwaltungsrat weiterleitet. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Beschwerde unmittelbar bei dem Verwaltungsrat eingelegt wird.
3. Bei Ablehnung der Übernahme einer Brand-, einschließlich Blitz- und Explosionsversicherung von Gebäuden durch den Vorstand kann Einspruch erhoben werden. Ziffer 2 gilt entsprechend. Gegen den ablehnenden Bescheid des Verwaltungsrats ist Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 24

Bekanntmachung

1. Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Regierungen des Geschäftsgebietes der Anstalt.
2. Änderungen der Satzung sind auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1958.

Stellv. Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland:

Dr. h. c. Vomfelde.

Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland:

Wemhöner.

Die vorstehende Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 227) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Mai 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland:

Klaus.

— GV. NW. 1958 S. 227.

GV. 53.
235
erg.
GV. 53,
253

Satzung

der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Gemeinnütziges öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen in Düsseldorf.

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1958 auf Grund von §§ 6 und 7 (d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, das ausschließlich dem gemeinen Nutzen dient. Sie ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts.

Mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz steht sie in Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

2. Sitz und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
3. Die Anstalt ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, insbesondere die öffentlichen Bücher einzusehen und Abschriften zu verlangen.
4. Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Dieses enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.
Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Anstalt betreibt alle Arten der Lebensversicherung.
2. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden kann die Anstalt den Betrieb weiterer Versicherungszweige aufnehmen.
3. Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren.

§ 3

Tilgungsversicherung

Sofern ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut auf Grund besonderer Vereinbarung seinen Hypothekenschuldnern die Verwendung von Tilgungsbeträgen zur Zahlung der Lebensversicherungsbeiträge gestattet, ist die Anstalt bei diesen Versicherungen, wenn die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheins an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere Versicherungssummen, Rückkaufswerte und Überschußanteile an das Kreditinstitut, zu leisten;
2. auf Verlangen des Kreditinstituts diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

§ 4

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt die Bezirke, in denen sie am 1. Januar 1937 zum Geschäftsbetrieb zugelassen war.

§ 5

Anschluß an Verbände öffentlicher Versicherungsunternehmen

Die Anstalt soll Mitglied des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland sein.

§ 6

Vermögen und Haftung

1. Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der Gesetze, der Richtlinien der Aufsichtsbehörden und auf Grund des Geschäftsplanes anzulegen. Vermögen und Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder ihrer Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie sind von dem Vermögen anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts getrennt zu halten.
2. Die Gewährträger — der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz — haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Anstalt können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Leistungen den Gewährträgern zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.
3. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von 7 Monaten den Jahresabschluß (Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.
4. Der im Jahresabschluß ausgewiesene Überschuß ist nach Maßgabe des Geschäftsplanes unter Berücksichtigung der erforderlichen Rückstellungen den Versicherten oder der freien Rücklage zu überweisen.

§ 8

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die dann aus den Versicherungsverhältnissen Berechtigten nach einem von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten Plan als besondere Dividende verteilt.

§ 9

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 10

Bestellung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist gleichzeitig Verwaltungsrat der Anstalt.
2. Der Verwaltungsrat wird von den zuständigen Organen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz berufen. Er besteht aus
 - a) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem ständigen Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz.
Diese Mitglieder sind befugt, sich im Behinderungsfalle durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen, nicht jedoch im Vorsitz. Die ständigen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
 - b) weiteren 15 Mitgliedern, von denen zwei Drittel vom Landschaftsverband Rheinland und ein Drittel vom Lande Rheinland-Pfalz bestellt werden. Die Mitglieder werden für 4 Jahre bestimmt.
Im Verwaltungsrat sollen das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen, die Landwirtschaft, der Haus- und Grundbesitz, die gewerbliche Wirtschaft und die kommunale Verwaltung durch maßgebliche Persönlichkeiten angemessen vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
4. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Ziff. 2 b) ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten für die Stellvertreter entsprechend.

5. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Ernennung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle bis zum Ablauf seiner Amtszeit sein Stellvertreter.
6. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Betriebsangehörige der Anstalt sowie für private Versicherungsunternehmen tätige Personen, Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter müssen Versicherungsnehmer der Anstalt sein.
8. Die Mitgliedschaft nach 2 b) erlischt außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen oder die Bestellung von den jeweils berufenden Gewährträgern zurückgenommen wird.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

1. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und für die Dauer von einem Jahr der ständige Vertreter des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz. Sie vertreten sich gegenseitig.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat die Belange der Anstalt und die ihrer Versicherungsnehmer zu wahren; ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
2. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie über die Verwendung etwaiger Überschüsse,
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß,
 - d) die Einführung neuer Versicherungszweige,
 - e) die Festsetzung und Änderung des Geschäftsplanes und der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - f) An- und Verkäufe von Grundstücken sowie deren Bebauung. Werden von der Anstalt beliebige Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
 - g) die Aufstellung einer Dienst- und Vergütungsordnung,
 - h) die Anstellung und Kündigung der leitenden Angestellten,
 - i) die Aufnahme von Darlehen durch die Anstalt und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit dies nicht unmittelbar mit ihrer Versicherungstätigkeit zusammenhängt,
 - j) die allgemeinen Grundsätze für die Bestellung des Außendienstes,
 - k) die Entscheidung über Beschwerden, soweit diese nach der Satzung zugelassen sind (§ 18),
 - l) die rechtsverbindliche Zeichnungsbefugnis gemäß § 14 Ziff. 8.

Die Beschlüsse zu Ziff. 2 d) bedürfen der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde, solche zu Ziff. 2 c) und f), soweit es sich um den Ankauf und die Bebauung von Grundstücken handelt, nur der Fachaufsichtsbehörde.

3. Der Verwaltungsrat hat gegenüber den Gewährträgern ein Vorschlagsrecht
 - a) bei Berufung des Generaldirektors bzw. des Vorstandes,
 - b) bei Erlass und Änderung der Satzung,
 - c) bei der Vereinigung der Anstalt mit anderen Versicherungsunternehmen,
 - d) bei der Auseinandersetzung im Falle von Gebietsänderung,
 - e) bei Übertragung eines Versicherungsbestandes,
 - f) bei der Auflösung der Anstalt.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn es 6 Mitglieder oder der Generaldirektor unter Angabe der Gründe verlangen.
Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Generaldirektor die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung fest.
2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
3. Ist ein Mitglied verhindert, so soll an seiner Stelle der Vertreter eingeladen werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmerhaltungen zählen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Falls einem Beschluß nicht mindestens zwei der von Rheinland-Pfalz benannten Mitglieder zustimmen, hat der Vorsitzende auf Antrag festzustellen, daß dieser Beschluß noch nicht gültig zustande gekommen ist. Falls der Antrag oder die Vorlage daraufhin nicht zurückgezogen werden, hat der Vorsitzende zur erneuten Beschlußfassung eine weitere Sitzung des Verwaltungsrates, frühestens nach einer Woche, spätestens nach vier Wochen, anzuberaumen. Die erneute Beschlußfassung über den Antrag oder die Vorlage ist sodann endgültig.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.
7. Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden Mitarbeiter.
Der Verwaltungsrat kann die Hinzuziehung von Mitarbeitern der Anstalt zu den Sitzungen verlangen.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Generaldirektor zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 14

Bestellung, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist zugleich Vorstand der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
2. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von den zuständigen Organen der Gewährträger bestellt; er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
3. Solange der Vorstand aus einer Person besteht, führt diese die Bezeichnung „Generaldirektor“. In diesem Falle ist vom Verwaltungsrat ein ständiger Vertreter des Generaldirektors zu bestellen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so führt sein Vorsitzender die Bezeichnung „Generaldirektor“.
4. Ein mehrköpfiger Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt; er ist für deren ordnungsmäßigen Gang sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.
6. Der Generaldirektor leitet und verteilt innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.
7. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind bei einem mehrköpfigen Vorstand die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
8. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates befugt, Vertretungsvollmachten für alle oder für bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen und die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr zu regeln.

§ 15

Zuständigkeit der Gewährträger

Eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der Gewährträger bedarf es in den Fällen des § 12 Abs. 3a) bis f).

§ 16

Dienstherrenfähigkeit

1. Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit.
2. Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Generaldirektor. Für ihre Rechtsverhältnisse gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- und Vergütungsordnung.
Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist der Verwaltungsrat.
3. Die Rechtsverhältnisse der bei der Anstalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beschäftigten Beamten und Dauerangestellten bleiben unberührt.

§ 17

Versicherungsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung und die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 18

Beschwerde

1. Gegen Entscheidungen des Vorstandes über Rechte und Ansprüche der Versicherungsnehmer steht den Beteiligten neben dem ordentlichen Rechtsweg das Beschwerde-recht zu. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Frist für die Erhebung der Klage (§ 12 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz) weder unterbrochen noch gehemmt.
2. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bescheides bei dem Vorstand einzulegen, der sie zur Entscheidung an den Verwaltungsrat weiterleitet. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde unmittelbar bei dem Verwaltungsrat eingelegt wird.

§ 19

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Regierung des Geschäftsgebietes der Anstalt.
2. Änderungen der Satzung sind auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1958.

Stellv. Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland:

Dr. h. c. V o m f e l d e.

Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland:

W e m h ö n e r.

Die vorstehende Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Mai 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland:
K l a u s a.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.